

**DSTV 6/2022**

**Vorlage zur Sitzung des Rundfunkrats  
am 12.07.2022**

**Vorlage zur Sitzung des Ausschusses Recht und Technik  
am 05.07.2022**

**Beschlussempfehlung des Ausschusses Recht und Technik an den  
Rundfunkrat zur Entscheidung des SWR-Rundfunkrats im  
Genehmigungsverfahren für wesentliche Änderungen des Telemedienangebots  
ARD.de gemäß § 32 Abs. 4 bis 7 MStV**

**I. Gegenstand**

Der SWR-Rundfunkrat hat gemäß § 32 Abs. 3 bis 7 MStV i.V.m. der Satzung zum *ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 10. Juli 2020* die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots ARD.de zu prüfen. Folgende wesentliche Änderungen wurden der Prüfung unterzogen:

- Eigenständige Audio- und Videoinhalte („online only“, „online first“)
- Angebote auf Drittplattformen
- Anpassung der Verweildauern

Das Gremium hat die nachfolgend benannten Dokumente zur Grundlage seiner Beratung gemacht:

- Telemedienänderungskonzept ARD.de (Stand 8/2021),
- marginal angepasstes bzw. konkretisiertes Telemedienänderungskonzept ARD.de (Stand 6/2022),
- marktökonomisches Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting,
- Stellungnahmen Dritter,
- Kommentierung des Intendanten zu den Stellungnahmen Dritter und dem marktökonomischen Gutachten,
- Kostenaufschlüsselung zu den wesentlichen Änderungen (inkl. Korrektur Berechnungsfehler),
- Richtlinien für die Verbreitung von SWR-Telemedien über Drittplattformen (Stand 27.09.2019),
- Schätzung der Auswirkungen der Verweildauerverlängerung auf die Entwicklung der Videoabrufe in der ARD-Mediathek (Stand: 02.06.2021),
- GVK-Informationsvorlage „Perspektiven für die Dreistufentest-Verfahren der ARD“ (Stand 01.03.2021),
- nachträgliche Erläuterungen des Intendanten vom 15.03.2022,
- Beschlussempfehlung der GVK vom 09.06.2022,
- Stellungnahme des ARD-Programmbeirats vom 13.04.2022.

Die Entscheidungsbegründung enthält als „Beschlüsse des SWR-Rundfunkrats“ Anmerkungen, die in verschiedene Kategorien zu differenzieren sind. Es werden Feststellungen getroffen und Hinweise zur Umsetzung des Telemedienänderungskonzepts gegeben. Zudem werden Forderungen gestellt, die an eine permanente Telemedienkontrolle anknüpfen, in der das Telemedienangebot unabhängig vom aktuellen Verfahren stetig geprüft und kontrolliert wird.

Das ursprüngliche Telemedienkonzept vom August 2021 wurde – teilweise angeregt durch den Rundfunkrat des SWR – in den folgenden Punkten durch den Intendanten marginal angepasst:

- Klarstellung des Begriffsverständnisses von „eigenständigen audiovisuellen Inhalten“ (TMÄK, S. 8, 34, 35, 37)
- Konkretisierende Ausführungen zu eigenständigen Audioinhalten (TMÄK, S. 22, 37)
- Aufnahme der korrigierten und aktualisierten Angabe zur Höhe der Aufwendungen für das angepasste Verweildauerkonzept (TMÄK, S. 69)
- Anpassung der Plan-Kosten 2021 auf die Ist-Kosten 2021 (TMÄK, S. 23)
- Anpassungen des Dokuments zwecks Barrierefreiheit

## **II. Beschlussempfehlung**

### **1. Der SWR-Rundfunkrat nimmt**

- das Telemedienänderungskonzept in der ursprünglichen Fassung (8/2021) und in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung (6/2022),
  - die Stellungnahmen Dritter,
  - das marktökonomische Gutachten der Goldmedia GmbH Strategy Consulting,
  - die Kommentierung des Intendanten zu den Stellungnahmen und zu dem marktökonomischen Gutachten,
  - die Kostenaufschlüsselung im Sinne des KEF-Leitfadens,
  - die nachträglichen Erläuterungen des Intendanten vom 15. März 2022,
  - die Beschlussempfehlung der GVK vom 09.06.2022 sowie
  - die Stellungnahme des ARD-Programmbeirats vom 13.04.2022
- zur Kenntnis.

### **2. Der SWR-Rundfunkrat stellt nach umfassender Beratung gem. § 32 Abs. 4 bis 7 MStV fest, dass die wesentlichen Änderungen des Telemedienangebots ARD.de gemäß dem Telemedienänderungskonzept in der marginal angepassten bzw. konkretisierten Fassung vom Juni 2022 den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 MStV entsprechen und vom öffentlich-rechtlichen Auftrag umfasst sind.**

### **3. Die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderungen beruht auf der vorgelegten Entscheidungsbegründung gem. § 32 Abs. 6 Satz 2 und 3 MStV.**